



Landessynode 2014

3. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 21. November 2014

Bestätigung

der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 13. März 2014 (KABl. S. 50 ff.) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 13. März 2014 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2014 auf den Seiten 50 bis 57 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, die kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsordnungen (Pfarr-, Prediger- und Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsordnung – PfBVO, PrBVO, KBVO) an das Dienstrechtsanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen, soweit sich nicht aus kirchlichen Interessen etwas anderes ergibt.

Des Weiteren waren die PfBVO und die PrBVO an das neue Pfarrdienstgesetz der EKD und die KBVO an das Kirchenbeamtengesetz der EKD anzupassen. Bei diesen Anpassungen ging es im Wesentlichen darum, die Bezugnahme Klauseln zu harmonisieren und geänderte Begrifflichkeiten einzuarbeiten. Soweit sich Änderungen ausschließlich hierauf beschränkten, wird auf Erläuterungen zu den Änderungen verzichtet. Begründungen erfolgen nur dort, wo eine inhaltliche Neuregelung vorgeschlagen wird.

I. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz

Als ein Ergebnis der Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für alle Aspekte der Besoldung und Versorgung von Landesbeamten vom Bund auf die Bundesländer übertragen. Der Landtag NRW hat nun von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und am 15. Mai 2013 das „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land NRW“ beschlossen (GV. NRW, Ausgabe 2013 Nr. 15 vom 24.5.2013 Seite 233 bis 252.) Das Gesetz überführt einerseits das bis dahin in NRW noch geltende Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes in Landesrecht und führt darüber hinaus folgende inhaltlichen Neuerungen ein:

- Umstellung der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen mit Neuregelung der leistungsabhängigen Besoldungsanteile;
- Erhöhung der Grundgehälter für wissenschaftliches Lehrpersonal in den Besoldungsgruppen W 2 um €690,00 und W 3 um €300,00;
- Anpassung der Vorschriften zur Minderung des Ruhegehaltes an das Anheben der Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand;
- Weitere Anpassungen des Versorgungsrechts in Analogie zum Rentenrecht (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes)
- Einführung einer Familienpflegezeit;
- Ausbringung von Ämtern in Sekundarschulen.

Da die nordrhein-westfälischen Landeskirchen sich traditionell in Besoldungs- und Versorgungsfragen am Landesrecht orientieren, um die Rahmenbedingungen im kirchlichen und öffentlichen Dienst im Land NRW weitestgehend vergleichbar zu gestalten, musste nunmehr in den zahlreichen Bezugnahme Klauseln des kirchlichen Rechts auf die neugeschaffenen Landesregelungen verwiesen werden. Hauptsächlich sind dies das Übergeleitete Besol-

dungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) statt bisher das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) statt des bisherigen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 31.08.2006 (BeamVG). Bis auf die o. g. Änderungen hat das Land NRW dabei die bisher geltenden Regelungen im Wesentlichen – bis hin zur Paragraphenbezeichnung – unverändert belassen und lediglich in eigenes Recht überführt. An der bisher geltenden Rechtslage ändert sich daher inhaltlich in vielen Punkten nichts. Bei der Einführung der Neuerungen handelt es sich vielfach um Punkte, die auch vom Bund und anderen Bundesländern vergleichbar geändert wurden, also nicht um NRW-spezifische Sonderlösungen. Mehr dazu im Einzelnen unten.

II. Übernahme für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche

Über verschiedene Verweisungsklauseln aus dem kirchlichen Recht in das Landesrecht NRW finden die Besoldungs- und Versorgungsregelungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW gelten, auch auf die öffentlich-rechtlichen Beschäftigten der EKvW Anwendung, soweit nicht im kirchlichen Recht ausdrücklich anderes geregelt ist. Bei Neuregelungen im staatlichen Recht kann die Kirchenleitung durch Beschluss bestimmen, dass diese vorläufig keine Anwendung finden, wenn sie möglicherweise kirchlichen Belangen entgegenstehen könnten. Innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

Von der Möglichkeit des vorübergehenden Anwendungsausschlusses hat die Kirchenleitung mit Beschluss vom 18. April 2013 sowohl für Pfarrerrinnen und Pfarrer als auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Gebrauch gemacht. Hintergrund war, dass z.B. bezüglich der entscheidenden Veränderung der Umstellung von Dienstaltersstufen auf Erfahrungsstufen nicht ersichtlich war, wie diese sich besoldungsmäßig auswirken würden, da die hierfür erforderlichen Tabellen fehlten.

Der Nichtanwendungsbeschluss erstreckte sich aus Refinanzierungsgründen nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird (folgt bereits gesetzlich aus § 1 Abs. 2 KBVO) sowie auf die Erhöhung der Grundgehälter für wissenschaftliches Lehrpersonal an der Kirchlichen Hochschule, welches nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 besoldet wird. Übernommenen wurden auch bereits die Bestimmungen über die Familienpflegezeit gemäß § 65a LBG.NRW n.F. und die Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Drucksache (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes).

III. Zu den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

1. Besoldung: Erfahrungsstufen statt Besoldungsdienstalter

a) Im staatlichen Bereich

Nach den bisherigen beamtenrechtlichen Grundsätzen richtete sich das Grundgehalt der öffentlich-rechtlich Beschäftigten neben der Besoldungsgruppe nach dem Besoldungsdienstalter, war somit im Wesentlichen an das Lebensalter der Beamtin oder des Beamten gebunden. Allerdings mit Einschränkungen, wenn das Beamtenverhältnis mit Vollendung des 35. Lebensjahres noch nicht bestand. Neben dem Besoldungsdienstalter haben zudem schon nach der bisherigen Rechtslage auch Leistungselemente die Höhe der Bezüge beeinflusst. Dieses System der Bestimmung des Grundgehalmtes nach dem Besoldungsdienstalter galt bislang mit Ausnahme der leistungsabhängigen Elemente auch für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur EKvW.

Nach dem Dienstrechtsanpassungsgesetz des Landes NRW treten für die Bemessung des Grundgehalmtes an die Stelle des Besoldungsdienstalters Erfahrungsstufen, die an die Dauer des Dienstverhältnisses gebunden sind und bei der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis immer mit der Eingangsstufe beginnen (§ 27 Abs. 2 ÜBesG NRW). Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt dann nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung und abhängig von der Leistung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 ÜBesG NRW). Diese Umstellung war rechtlich geboten. Das bisherige System über das Besoldungsdienstalter knüpfte die Höhe der Besoldung in einem erheblichen Umfang an das Lebensalter. Das stellte aber eine unzulässige Alterdiskriminierung im Sinne der EU-Richtlinie 2000/78/EG (Antidiskriminierungsrichtlinie) und gleichzeitig einen Verstoß gegen §§ 7, 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar. Eine Differenzierung der Besoldung nach der Berufserfahrung wird zwar faktisch in der Regel auch dazu führen, dass ältere Beamtinnen und Beamten eine höhere Besoldung erhalten, dies ist aber gem. § 10 Satz 3 Nr. 2 AGG zulässig und führt somit auch nicht zu einer unzulässigen mittelbaren Altersdiskriminierung. Es erscheint darüber hinaus grundsätzlich sinnvoll, die Berufserfahrung bei der Höhe der Besoldung zu berücksichtigen, weil eine größere Berufserfahrung in der Regel zu einer effektiveren Ausübung der Tätigkeit führt.¹

b) Übernahme für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche:

aa) Umstellung auf Erfahrungsstufen

Die beschriebenen rechtlichen und praktischen Gründe für die Umstellung von dem bisherigen System, das am Besoldungsdienstalter anknüpft, auf Erfahrungsstufen, gelten in Hinblick auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche in gleicher Weise wie für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu staatlichen Körperschaften. Das legt eine Übernahme der geänderten staatlichen Bestimmungen in die kirchlichen Regelungen nahe.

In Hinblick auf die Stufenzuordnung von Pfarrerinnen und Pfarrern ergeben sich hier allerdings Bedenken, weil durch die lange Ausbildungszeit für Theologinnen und Theologen die erstmalige Berufung in den Pfarrdienst in einem vergleichsweise hohen Lebensalter erfolgt. Beim Stufenaufstieg nach (Besoldungsdienst-)Alter führte dies dazu, dass in Folge des Al-

¹ Das System der Erfahrungsstufen gilt entsprechend der Regelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst seit der Reform des BAT-KF im Grunde auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse, Leistungselemente sind dort insofern enthalten, als die Zeit zur Erreichung der Stufen 4 bis 6 leistungsabhängig verkürzt beziehungsweise verlängert werden kann, die übrigen Elemente einer Leistungsvergütung aus dem TVöD sind in den BAT-KF nicht übernommen worden.

ters ein höheres „Eingangs“grundgehalt gezahlt wurde und Pfarrerinnen und Pfarrer sich somit im Vergleich zu den öffentlich-rechtlich Beschäftigten anderer akademischer Ausbildungsgänge aber gleichen Alters nicht schlechter standen. Bei der Einstufung nur nach dienstlicher Erfahrung entsprechend dem Landesrecht (ohne sonstige zu berücksichtigende Zeiten) wären Pfarrerinnen und Pfarrer zu Beginn des Probendienstes in die Eingangsstufe 4 einzuordnen, statt wie bisher aufgrund ihres Alters in der Regel in die Stufen 5 bis 7. Da eine Stufe in der Besoldungsgruppe A 12 etwa 150 € ausmacht, verdienen 29- bis 31jährige Pfarrerinnen und Pfarrer rund 150 € pro Monat weniger, 32- bis 34jährige rd. 300 € weniger und 35- bis 37jährige rund 450 € weniger.

Zwar kann dem entgegen gehalten werden, dass über aktuelle Entwicklungen (Bologna-Prozess) auch für das Fach Theologie auf einen zügigen Studienabschluss hingewirkt wird. Gleichwohl bleibt die Besonderheit, dass sich das Theologiestudium vielfach infolge von abzulegenden Sprachprüfungen im Verhältnis zu anderen Studiengängen zwangsläufig verlängert. Daher werden Pfarrerinnen und Pfarrer mit der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe im Sinne von § 27 Abs. 2 ÜBesG NRW, zuzuordnen, soweit sie nicht in der Vergangenheit nach dem Besoldungsdienstalter eingestuft waren und daraus entsprechend übergeleitet wurden. vgl. hierzu die vorgeschlagene Formulierung von § 7 Abs. 2 PFBVO. In finanzieller Hinsicht ergibt sich daraus eine um 150 € erhöhte Eingangsbesoldung, von der aus sich der weitere Stufenaufstieg vollzieht. Gemessen an der „Zeit dienstlicher Erfahrung“ befinden sich Pfarrerinnen und Pfarrer damit bis zum Erreichen der Endstufe (die für alle gleich ist!) immer zwei Jahre im „Vorlauf“ zu anderen Akademikern im kirchlichen Dienst, allerdings eben unter Berücksichtigung der längeren Ausbildungsdauer.

Die Lippische Landeskirche und die Ev. Kirche im Rheinland haben entsprechend beschlossen.

Für Predigerinnen und Prediger sieht die gesetzesvertretende Verordnung eine Stufenzuordnung oberhalb der Landesregelung nicht vor. Die Gründe, die zu der Sonderregelung bei Pfarrerinnen und Pfarrern führen, liegen hier nicht in gleicher Weise vor. Hinzukommt, dass gemäß § 2 PredG Voraussetzung für die Berufung in das Amt der Predigerin bzw. des Predigers ist, dass diese sich bereits 10 Jahre hauptamtlich im kirchlichen Dienst bewährt haben. Diese Zeit ist gemäß § 1 Abs. 2 PrBVO i.V.m. § 8 PFBVO als Erfahrungszeit zu berücksichtigen.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist bezüglich der Stufenzuordnung ebenfalls kein vergleichbarer Handlungsbedarf erkennbar, so dass hier keine Sonderregelung in der KBVO vorgeschlagen wird.

bb) Berücksichtigungsfähige Zeiten für die Stufenzuordnung

§ 8 PFBVO gewährleistet, dass bei der Stufenzuordnung förderliche Vordienstzeiten sowie familien- und gesellschaftspolitisch erwünschte Zeiten angemessen berücksichtigt werden, indem diese Zeiten wie Zeiten mit dienstlicher Erfahrung behandelt werden. So regelt Absatz 1, dass die dort aufgeführten Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, Absatz 2 bestimmt, dass entsprechende Zeiten ohne

Grundgehalt den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern. Die aufgeführten Tatbestände entsprechen den in staatlichen Bestimmungen aufgeführten Elementen.

Bei den Elementen, die nach Absatz 2 den Stufenaufstieg nicht verzögern, finden sich in den Nummern 7 bis 9 die kirchspezifischen Tatbestände, die nach der bisherigen kirchlichen Regelung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 PfdG aF - und damit nach der bisherigen Systematik – Berücksichtigung finden, in dem sie das das Besoldungsdienstalter nicht hälftig um die Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausschieben.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die vergleichbare staatliche Regelung (§ 27 ÜBesG NRW) durch die dynamische Verweisung unmittelbar.

cc) Keine leistungsbezogenen Elemente

Leistungselementen zur Steuerung des Stufenaufstiegs wurden nicht übernommen. Insofern weicht das kirchliche Recht auch künftig – wie in der Vergangenheit vom staatlichen Recht ab.

Die leistungsorientierte Differenzierung in der Pfarrbesoldung erscheint nicht kompatibel mit der Unabhängigkeit von Verkündigung und Seelsorge. Deshalb gibt es auch keine objektiv ableitbaren Beurteilungsmaßstäbe, die der Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten zugrunde gelegt werden könnten.

Auch für die Tätigkeit von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gibt es bis jetzt keine Kriterien zur Leistungsbewertung, insbesondere auch kein Beurteilungswesen, das für entsprechende Entscheidungen im staatlichen Bereich herangezogen wird. In wieweit ein zu entwickelndes Beurteilungswesen hilfreich wäre, erscheint fragwürdig. Hierbei stellt sich zunächst im Hinblick auf den Gedanken der Dienstgemeinschaft die Frage einer unterschiedlichen Behandlung von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass die kirchlichen Verwaltungseinheiten im Vergleich zu den staatlichen in der Regel deutlich kleiner sind, zumal wenn man – wie hier erforderlich – nur die beamteten Mitarbeitenden berücksichtigt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich hier wirklich hinreichend objektivierbare Kriterien entwickeln ließen. Die Erfahrung mit den Möglichkeiten einer Verkürzung oder Verlängerung von Stufenlaufzeiten aus dem kirchlichen Arbeitsrecht zeigt, dass es hier bis jetzt keine gängigen Kriterien gibt, weshalb von diesem Instrument nur selten Gebrauch gemacht wird. Dies ist auch der Grund, warum die sonstigen Leistungselemente aus dem TVöD bis jetzt nicht in den BAT-KF übernommen worden sind.

2. Versorgung

a) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Die Höhe der Versorgungsbezüge knüpft auch weiterhin an die ruhegehaltsfähige Dienstzeit an. Eine Änderung ergibt sich allerdings für die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Diesbezüglich können nach

der bisherigen Regelung für die Hochschul- und Fachschulausbildung gleichermaßen bis zu drei Jahren (entspricht 1095 Tagen) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Nach der Neuregelung werden für die Hochschulausbildung entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch bis zu 885 Tagen berücksichtigt. Diese Änderung zeichnet eine Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach. Danach wird nicht mehr die Mindestdauer eines Hochschulstudiums berücksichtigt. Der staatliche Gesetzgeber legt dem zugrunde, dass Beamtinnen und Beamte während eines Hochschulstudiums keinen Dienst leisten, so dass es auch keine Verpflichtung gibt, die gesamte Dauer oder auch nur die Mindestdauer anzurechnen.

Für Theologinnen und Theologen bleibt allerdings über die Beibehaltung von § 24 Abs. 1 Satz 2 PfBVO die Möglichkeit erhalten, auch weiterhin für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monaten zusätzlich berücksichtigen zu lassen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die schon am 31. Dezember 1991 vorhanden waren, bestimmt der neu eingefügte § 24 Abs. 3 PfBVO im Sinne der bisher geltenden, abgestimmten Verwaltungspraxis unter den rheinischen, lippischen und westfälischen Landeskirchen, in welchem Umfang die damaligen Studienzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 85 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen sind. Die Neueinführung von § 24 Abs. 3 PfBVO erzeugt insofern materiellrechtlich keine Neuerung. Auch hier wurden und werden abzulegende Sprachprüfungen berücksichtigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die im Landesbeamtenversorgungsgesetz enthaltene Kürzung der anrechenbaren Ausbildungszeiten – in Hinblick auf Pfarrerinnen und Pfarrer mit den oben beschriebenen Maßgaben – für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Kirche zu übernehmen. § 24 Abs. 2 PfBVO und § 7 Abs. 9 KBVO übernehmen die staatliche Übergangsbestimmung (§ 69 g) Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) mit der Maßgabe, dass der bisher geltende Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit für die Hochschulausbildung von 1095 Tagen noch für Fälle gilt, in denen der Versorgungsfall bis zum 1. Juli 2014 eintritt, statt nur bis zum 1. Januar 2014 wie nach dem staatlichen Recht. Diese Anpassung ist dem späteren Inkrafttreten der kirchlichen Regelungen geschuldet.

b) Anpassung der Minderung an das Anheben der Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand

Die Neuregelungen im kirchlichen Recht tragen dem gestiegenen Eintrittsalter in den Ruhestand, 67 statt bisher 65 Jahre, Rechnung und sind anwendbar auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten. Für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes werden dabei mit den unten beschriebenen Besonderheiten die Bestimmungen von § 14 des neu geschaffenen Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

aa) Staatliches Recht

Nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt das Ruhegehalt weiterhin für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Es bleibt auch dabei, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 % für jedes Jahr reduziert, um das die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird (auf Antrag ist dies auch weiterhin ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich). Die Reduzierung des Ruhegehalts war allerdings in diesen Fällen nach früherem Recht auf 10,8 % begrenzt. Nach dem neuen Landesbeamtenversorgungsgesetz erhöht sich die maximale Minderung auf bis zu 14,4 %, vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG. Die Erhöhung der maximalen Minderung trägt der auf 67 Jahre gestiegenen Regelaltersgrenze Rechnung.

Die Begrenzung des Abschlags auf höchstens 10,8 % bleibt nach staatlichem Recht bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten erhalten, die vor dem 63. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden und bei Beamtinnen und Beamten die vor dem 65. Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

bb) Übertragung auf den kirchlichen Bereich und kirchliche Besonderheiten

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, werden die neuen staatlichen Minderungsvorschriften bei vorzeitigem Ruhestandseintritt grundsätzlich übernommen, ergänzend zu der allgemeinen Vorschrift, § 14 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen jedoch einige kirchliche Besonderheiten geregelt: im Hinblick auf Pfarrerinnen und Pfarrern über einen neu eingefügten § 27a PfBVO, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte über einen neuen § 18 a) KBVO.

1. Demnach verringert sich gem. § 27 a) Abs. 2 das Ruhegehalt wie auch nach der bisherigen Regelung nicht in den Fällen, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben und zeitgleich mit dem Antrag auf Bewilligung von Altersteildienst die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben (Abs. 2 Nr. 1).
Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte folgt dies aus § 18 Abs. 2 KBVO. Diese Regelung muss aus Vertrauensschutzgründen in Hinblick auf bestehende Fälle beibehalten werden. Da Altersteildienst nicht mehr gewährt wird, werden keine zusätzlichen Fälle, in denen die Regelung Wirksamkeit entfalten würde, hinzukommen.
2. § 27a Abs. 3 PfBVO schafft eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Danach wird im kirchlichen Bereich für die Minderung der Ruhestandszüge auf die Vollendung des 63. Lebensjahres abgestellt. Nach der staatlichen Regelung wird für die Minderung hier auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt.

Diese Abweichung vom staatlichen Recht ist sachgerecht, weil ansonsten eine Ungerechtigkeit im Verhältnis zu Schwerbehinderten geschaffen würde, bei denen, wenn sie gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 12a AG PfdG.EKD auf ihren Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, für die Minderung der Ruhestandsbezüge ebenfalls auf die Vollendung des 63. Lebensjahr abgestellt wird, geschaffen würde. Die Beeinträchtigungen sind bei beiden Personenkreisen vergleichbar, zusätzlich ist zu beachten, dass der vorgezogene Ruhestandseintritt bei Schwerbehinderten auf Antrag erfolgt, bei Dienstunfähigkeit die vorzeitige Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen kann.

Dasselbe gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, über den neu einzuführenden § 18 a Abs. 3 KBVO. Übernommen wird in beiden Fällen aus § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Begrenzung des Versorgungsabschlages auf 10,8 %.

3. 27 a) Abs. 4 PfbVO schafft eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im unmittelbaren Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Grundsätzlich tritt in diesen Fällen eine Minderung in Höhe von 3,6 % pro Jahr der vorzeitigen Ruhestandsversetzung ein. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze kann dies allerdings zu einer Verschlechterung für den betreffenden Personenkreis führen, weil sich die Minderung ohne entsprechende gesetzliche Einschränkung nunmehr bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres berechnen würde.

Für Wartestandsfälle ist zusätzlich zu beachten, dass gem. § 23 Abs. 2 PfbVO, der von den hiesigen Änderungen unberührt bleibt, in der Zeit des Wartestandes ohne Wartestandsauftrag die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nur anteilig erhöht wird. Damit würde aber der Personenkreis, der unmittelbar aus dem Wartestand in den Ruhestand geht, von den hiesigen Änderungen doppelt nachteilig betroffenen werden.

Das erscheint aber angesichts der Tatsache, dass ein Wartestand, beispielsweise gemäß § 83 Abs. 2 PfdG.EKD unverschuldet eintreten kann, unbillig. Aus diesem Grund ist in § 27a) Abs. 4 PfbVO vorgesehen, dass auch in diesen Fällen der Versorgungsabschlag auf maximal 10,8 % und nicht auf 14,4 % begrenzt ist.

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt auch hier nichts anderes, sodass für diesen Personenkreis in § 18 a) KBVO eine entsprechende Regelung getroffen wird.

Bei der Neuschaffung der staatlichen Regelungen stellte sich diese Problematik nicht, weil das staatliche Recht den Wartestand nicht kennt.

III. Anpassungen aus kirchlichen Zusammenhängen

1. Bezüge im Wartestand

Nach § 87 des Pfarrdienstgesetzes der EKU erhielten abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer für ein Jahr die Dienstbezüge im bisherigen Umfang weiter. Da dieser Personenkreis nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD nunmehr unmittelbar in den Wartestand versetzt werden muss und es in der Regel aufgrund der Notwendigkeit von Absprachen und Verwaltungsabläufen erst gelingt, nach etwa 2 – 3 Monaten einen Wartestandsauftrag zu erteilen, hat dies zur Folge, dass die Dienstbezüge mit der Versetzung in den Wartestand auf 75 % absinken. Dies erschwert vor allem die einvernehmliche Beendigung des Dienstes in einer Gemeinde im Falle einer nachhaltigen Störung. Um zu verhindern, dass finanzielle Gründe eine zügige und gütliche Einigung vereiteln, soll mit einem neuen Satz 6 zu § 16 a Abs. 1 PfbVO wieder festgeschrieben werden, dass die bisherigen Dienstbezüge für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten weitergezahlt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 5 b KBVO für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

2. Entsendungsdienst

Da mit der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD auch der Begriff des Entsendungsdienstes gestrichen wurde, soll dies nunmehr auch in der PfbVO erfolgen.

3. Anrechnung von Betriebsrenten

In einigen Einzelfällen wurde Personen von der EKvW, der EKIR oder der Lippischen Landeskirche eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gemäß der § 16 Abs. 2 der Satzung der VKPB zugesagt, ohne dass diese Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu der Landeskirche standen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit der Landeskirche entsteht nach Unverfallbarkeit des Anspruchs ein Recht auf eine Betriebsrente nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Sollte es in der Folgezeit entweder zu einer erneuten Gewährleistungszusage für Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften kommen oder gar ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet werden, fehlt bislang eine Rechtsgrundlage zur Anrechnung solcher Betriebsrenten auf eine spätere Versorgung nach der PfbVO oder der KBVO. Einige Bundesländer (z.B. Baden-Württemberg und Niedersachsen) haben hier inzwischen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen, das Land NRW noch nicht. Insofern müssen die nordrhein-westfälischen Landeskirchen hier selbst initiativ werden. Mit den neuen § 38 Abs. 1 PfdG bzw. § 17 Abs. 1 KBVO wird dies in Anlehnung an die existierenden staatlichen Regelungen geregelt.

IV. Sonstiges

Die gesetzvertretende Verordnung ist - nach Beschluss im März und Verkündung im April - zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Etwaigem Vertrauensschutz, soweit diesem nicht durch entsprechende Ankündigungen und vorlaufende Rechtsänderungen in den vergangenen Jahren Rechnung getragen wurde, wurde damit genüge getan.

Die Änderungen waren als gesetzesvertretende Verordnung zu beschließen, da die Prüfung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes nach Vorlage der Tabellen und die Beratung einer entsprechenden Vorlage in den zuständigen Gremien nicht bis zur Landessynode 2013 möglich war. Bis zur Landessynode 2014 kann nicht abgewartet werden, da der Nichtanwendungsbeschluss der Kirchenleitung nur bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung der staatlichen Regelungen (Mai 2013) wirkt.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 13. März 2014

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1/KABl. EKvW 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „§ 75 Absatz 1 oder § 87 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ die Wörter eingefügt: „der EKU oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsstufe A 14“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen“.
3. Der Text zur Gliederungsziffer 4. als Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefasst:
„Erfahrungsstufen“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Die Erfahrungsstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Ev. Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur EKvW durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Absatz 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gemäß Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gemäß § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

6. In § 10 wird jeweils in Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
8. In § 16 Absatz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 16 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Worte „Abberufung, Freistellung“ durch die Worte „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angehängt: „Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Absatz 2 PfdG“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§90 Absatz 2 und 3 PfdG“ ersetzt durch die Angabe „§ 85 II und III des Pfarrdienstgesetzes der EKD“, und Satz 3 wird gestrichen.
10. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ durch die Angabe „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“ ersetzt.
11. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die

Wörter „ihrem“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „ihre Erfahrungsstufe“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird zudem die Angabe „§ 8 Absatz 3 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtenVG“ und in Nr. 5 das Wort „Bundesbesoldungsgesetz“ durch die Worte „Übergeleitetes Besoldungsgesetz“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und in Nr. 1 die Angabe „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Abberufung, Freistellung“ durch die Wörter „Versetzung, Beurlaubung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 30 des Disziplinargesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Disziplinargesetzes“ und die Angabe „§ 90 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

(3) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

16. In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
17. In § 26a Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“

- b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 4 b und c wird jeweils die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird in der Angabe „§ 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD“ die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

19. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27 a

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

- 1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
- 2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
- 3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD Gebrauch macht.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerrinnen und Pfarrer entsprechend.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 77 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ und das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nr. 2 oder § 14 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

24. In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ gestrichen.

26. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „EKvW“ werden die Worte „oder vergleichbarer Folgevorschriften“ eingefügt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder

sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
28. In § 39 werden die Worte „§ 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Worte „§ 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
29. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 94 Absatz 3 und § 95 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD)“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) § 41 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
30. In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
31. In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
32. In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
33. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) In § 46 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
34. In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

35. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

36. In der gesamten Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird der Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, S. 119), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. W. 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „Dienstzeit“ ersetzt durch „Zeit dienstlicher Erfahrung“.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 7 Absatz 2 PfBVO keine Anwendung.“

3. In § 8 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. § 24 Absatz 2 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Mindestzeit dieser Ausbildung“ die Wörter „unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 1 und 2“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. EKIR 2001 S. 1 / KABl. EKvW 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. EKvW 2013 S. 223, S. 260, S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Absatz 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.

4. § 5b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angehängt: „Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Absatz 1 KBG“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 Kirchenbeamtenengesetz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 und Satz 7 wird die Angabe „§ 56 des Kirchenbeamtenengesetzes“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtenengesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 30“ durch „§ 15“ ersetzt.

b) In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und § 66 Absatz 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. Juli 2014	1095 Tage
1. Oktober 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage

1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Angabe „§ 4 Absatz 5 oder § 72 Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 70 Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nr. 1“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„Als Renten im Sinne von § 55 Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Absatz 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 3 die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“

- b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 b und c, Absatz 4 und Absatz 6 werden jeweils hinter dem Wort „Kirchenbeamtengesetz“ die Wörter „der EKU oder eine diese ersetzende Vorschrift“ eingefügt.

12. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

- 1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Absatz 1 Nr. 1 Kirchenbeamtengesetz die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst

mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,

2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geborene und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

13. Der bisherige § 18a wird § 18b.

14. Im neuen § 18b wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

15. In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

16. In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

17. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

18. In § 23 Absatz 6 werden die Wörter „BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
19. In § 24 wird Absatz 5 aufgehoben.
20. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. März 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz

Winterhoff

(L.S.)

Synopse Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Stand 24.01.2014)

Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p align="center">Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)</p>		
<p align="center">I. Geltungsbereich</p>		
<p align="center">§ 1</p> <p>Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>		
<p align="center">II. Besoldung</p>		
<p align="center">1. Allgemeines</p>		
<p align="center">§ 2</p> <p>(1) Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probendienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Pfarre-</p>		

rinnen und Pfarrer auf Lebenszeit. Sie finden für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.		
<p style="text-align: center;">§ 3</p> Der Anspruch auf die Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dieser Ordnung besteht gegenüber der Landeskirche.		
<p style="text-align: center;">2. Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten die Besoldung von dem Tage an, an dem ihr Dienstverhältnis als Pfarrerrinnen oder Pfarrer der Landeskirche wirksam wird.		
(2) Zur Besoldung gehören <ol style="list-style-type: none">1. folgende Dienstbezüge:<ol style="list-style-type: none">a. Grundgehalt,b. Familienzuschlag,c. Zulagen,2. folgende sonstige Bezüge:<ol style="list-style-type: none">a. jährliche Sonderzahlung,b. vermögenswirksame Leistung, die Dienstwohnung		
(3) Die Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.		
(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die im eingeschränkten Dienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwoh-		

<p>nung bleibt unberührt.</p>		
<p>(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.</p>	<p>(5) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrags im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 75 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.</p>		<p>Eine Anpassung des Begriffs „Bundesbesoldungsordnung A“ ist derzeit (noch) nicht angezeigt, da das Übergeleitete Besoldungsgesetz hier selbst noch keine Begriffsänderung vorgenommen hat.</p>
<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.</p>	<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probedienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKU oder § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarre-</p>	

	rin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.	
(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.	(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufe dem Besoldungsdienstalter . Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.	Umstellung auf Erfahrungsstufen
(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet, <ol style="list-style-type: none">1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.	(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Zeit dienstlicher Erfahrung zum Aufsteigen in den Stufen Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet, <ol style="list-style-type: none">1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,3. wenn das Dienstverhältnis infolge des	

	Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.	
(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.		
3. Grundgehalt, Zulagen		
§ 5a (1) Pfarrerninnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerninnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen 1. die Zeit, während der die Pfarrernin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist, 2. die Zeit, während der die Pfarrernin oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, 3. die Zeit, in der die Pfarrernin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarre-	Anpassung nicht erforderlich, da Vorschrift nur in der EKIR gilt.	

<p>rin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind. <p>Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.</p>		
<p>(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, so-</p>		

<p>lange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.		
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.</p>		
<p>(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenden erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kir-</p>		

<p>chenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5.</p> <p>Für andere Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden. <p>Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach der Ephoralzulage (Absatz 2) oder2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden. <p>Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.</p> <p>Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die</p>		
---	--	--

<p>Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.</p>		
<p>(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.</p>		
<p>4. Besoldungsdienstalter</p>	<p><u>4. Erfahrungsstufen</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrerin oder der Pfarrer das nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Besoldungsdienstalter.</p>	<p>(1) Die ErfahrungsstufeDas Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung nach deren Bestimmungen festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die das nach deren Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte ErfahrungsstufeBesoldungsdienstalter.</p>	
<p>(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der erstmaligen Berufung im Geltungsbereich dieser Ordnung das fünf- unddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden.</p>	<p><u>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis zur Ev. Kirche von Westfalen eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären. Satz 1</u></p>	<p>Die höhere Stufenzuordnung bei der ersten Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis stellt einen Ausgleich für längere Studienzeiten (auch durch notw. Sprachsemester) dar. Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits im Pfarrdienst befinden, bleiben von</p>

	<p><u>gilt nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis zur EKvW durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.</u></p>	<p>den Auswirkungen der Umstellung auf Erfahrungsstufen verschont, da sie aus ihren bisherigen Dienstaltersstufen gemäß den Überleitungs Vorschriften in die Erfahrungsstufe übergeleitet werden, die ziffernmäßig ihrer Dienstaltersstufe entspricht.</p>
	<p><u>(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.</u></p>	<p>Die im Landesrecht enthaltenen Leistungselemente bleiben damit ausgeschlossen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 8 (neugefasst)</u></p> <p><u>(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Abs. 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,</u> <u>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern</u> 	<p>Gewährleistet, dass bei der Stufenzuordnung förderliche Vordienstzeiten sowie familien- und gesellschaftspolitisch erwünschte Zeiten angemessen berücksichtigt werden. Absatz 1 regelt, dass die dort aufgeführten Zeiten bei der ersten Stufenfestsetzung als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, Absatz 2 bestimmt, dass entsprechende Zeiten ohne Grundgehalt den Aufstieg in den Stufen nicht verzögern. Die berücksichtigungsfähigen Zeiten entsprechen im Wesentlichen den staatlichen Tatbeständen und wurden nur um wenige kirchenspezifische</p>

	<p><u>oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,</u></p> <ol style="list-style-type: none">3. <u>Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,</u>4. <u>Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,</u>5. <u>Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,</u>6. <u>Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und</u>7. <u>Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gem. Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.</u> <p><u>Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erwor-</u></p>	<p>sche Tatbestände ergänzt.</p>
--	--	----------------------------------

	<p><u>ben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu 3 Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.</u></p>	
<p>(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. Die Zeit wird auf volle Monate abgerundet.</p> <p>Zur Besoldung im Sinne des Satzes 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. 4 Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitsgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.</p>	<p><u>(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,</u><u>2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Partnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,</u><u>3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,</u><u>4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbe-</u>	

	<p><u>zügen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient</u></p> <p><u>5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und</u></p> <p><u>6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.</u></p> <p><u>7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,</u></p> <p><u>8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,</u></p> <p><u>9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,</u></p>	
<p>(3) 1 Absatz 2 gilt nicht für</p> <p>1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für</p>	<p><u>(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der ent-</u></p>	

<p>jedes Kind,</p> <ol style="list-style-type: none">2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,3. Zeiten eines Urlaubs, wenn schriftlich anerkannt ist, dass dieser kirchlichen Interessen dient,4. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes freigestellt worden ist oder nach § 21 des früheren Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,6. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer an Stelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen,7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem Dienstherrn des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.	<p><u>sprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.</u></p>	
<p>(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 2 Satz 4 werden Zeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des</p>	<p><u>4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gem. § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land</u></p>	

<p>Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.</p>	<p><u>Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.</u></p>	
<p>5. Dienstwohnung</p>		
<p>§ 9 (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beiden Eheleuten gemeinsam oder 2. jedem der Eheleute <p>eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.</p>		
<p>(2) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.</p>		
<p>(3) Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskir-</p>		

chenamtes zulässig.		
(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.		
6. Familienzuschlag		
§ 10		
(1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht.	<i>In § 10 wird jeweils in Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	
(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.		
(3) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend		

Anwendung.		
<p>(4) Stünde neben der Pfarrerin dem Ehegatten oder neben dem Pfarrer der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.</p> <p>Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.</p>		
<p>(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland, 2. sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen 		

nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.		
(6) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.		
(7) Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Pfarrerin, wenn ihr, oder der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt		

<p>würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil ihres oder seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.</p>		
<p>(8) Absatz 7 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,2. wenn eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer nach Nummer 1 heiratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist,3. für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten und die Ehegattin oder der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sons-		

tigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist.		
(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.		
7. Jährliche Sonderzahlung		
§ 11		
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.		
(2) Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.		
(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung. Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. Diese Einschränkung gilt ferner nicht,		

wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.		
(4) Verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.		
(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.		
8. Vermögenswirksame Leistung		
§ 12 Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.		
9.		
§ 13		

gestrichen		
10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit		
§ 14 (1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.		
(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.	(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.	Entbehrlich nach Wiedereinführung der Sonderzahlung.
11. Aufwands- und Vertretungsentschädigung		
§ 15 (1) Entstehen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen, deren Übernahme für die Pfarrerin oder den Pfarrer nicht zumutbar ist, kann ihm oder ihr eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.		
(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann für die Vertretung		

anderer Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger oder Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie für die Versorgung freier Pfarrstellen von der Stelle, die den Vertretungsdienst in Anspruch nimmt, eine Entschädigung gezahlt werden.		
(3) Das Nähere zu Absatz 1 bis 2 regelt die Kirchenleitung.		
12. Vikarsbezüge		
§ 16		
(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.		
(2) Zu den Vikarsbezügen gehören <ol style="list-style-type: none">1. der Grundbetrag,2. der Familienzuschlag,3. folgende sonstige Bezüge:<ol style="list-style-type: none">a) jährliche Sonderzahlung,b) vermögenswirksame Leistung.		
(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. 3 Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.	<i>In § 16 Absatz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	

<p>(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.</p>		
<p>(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.</p>		
<p>(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Ordnung entsprechend.</p>		
<p>(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristen Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Für die Zeit der Elternzeit erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.</p>		
<p>(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes³¹. erhalten; inso-</p>		

fern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.		
12.a Wartegeld		
<p style="text-align: center;">§ 16a</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p>	<p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer <u>Abberufung, Freistellung, Versetzung, Beurlaubung</u> oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten. <u>Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</u></p>	<p>Anpassung an PfdG.EKD</p> <p>Die vorübergehende Belassung der vollen Bezüge erleichtert z.B. die einvernehmliche Versetzung wegen einer nachhaltigen Störung im pfarramtlichen Dienst. Stellt vergleichbare Situation zum PfdG.EKU wieder her – dort wurden die bisherigen</p>

<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfdG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat.</p>	<p><i>In Satz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 PfdG“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p> <p><i>In Satz 3 wird jeweils die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.</i></p>	<p>Dienstbezüge sogar für 12 Monate belassen.</p>
<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartstand endet, 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG), 3. mit dem Beginn des Ruhestandes, 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. <p>Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartstand endet, 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 90 Abs. 2 und 3 PfdG), 3. mit dem Beginn des Ruhestandes, 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. <p>Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>Der Regelung des nunmehr gestrichene Satz 3 entsprach inhaltlich Satz 2 und ist insofern entbehrlich.</p>

<p>§ 16b Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, können vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden. “</p>		
<p>13. Besondere Bestimmungen</p>		
<p>§ 17 (1) Soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist, finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsbestimmungen entsprechend Anwendung. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p>		
<p>(2) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkir-		

<p>chen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <ol style="list-style-type: none">3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,4. ausländischen evangelischen Kirchen,5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland. <p>Dem kirchlichen Dienst nach Unterabsatz 2 steht gleich</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,b. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. <p>Sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne dieser Ordnung ist die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils maßgeblichen Bestimmungen.</p>		
<p>(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher</p>		

Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.		
<p>(4) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.</p> <p>Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.</p>		
<p>(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten.</p>		
<p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.</p>		
III. Versorgung		
1. Allgemeines		
§ 18		
<p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender An-</p>	<p><i>In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Rich-</i></p>	

<p>wendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>ter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG)“ durch die Angabe „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(3) Vikarinnen und Vikare sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Unfallfürsorge, ihre Hinterbliebenen ferner Sterbegeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen und Beamtinnenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(4) § 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Dies gilt nicht für Bezüge, die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschä-</p>		

<p>den und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten; diese Zahlungen trägt die Anstellungskörperschaft im Sinne des § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(2) Die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt. Sind an Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) oder ihre Hinterbliebenen Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zu zahlen, so werden sie abweichend von Satz 1 vom Landeskirchenamt festgesetzt und gezahlt. 3 Im Übrigen werden die nach dem Beamtenversorgungsgesetz der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. 4 § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	<p>(3) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, soweit die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	<p>Entbehrlich nachdem § 107 b in der bisherigen Fassung nicht mehr existiert und nunmehr bei Dienstherrnwechsel Vereinbarungen über die Versorgungslastenteilung geschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 gestrichen</p>		
2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge		
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für Pfarrerinnen und Pfarrer,</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land</u></p>	

<p>die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.</p>	<p><u>Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes</u> ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartegeld in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach <u>ihrer Erfahrungsstufe</u>ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.</p>	
<p>(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.</p>	<p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.</i></p>	

<p>(3) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerinnen oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.</p>		
<p>(4) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zu Grunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu Grunde zu legen wären.</p> <p>(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grund-</p>		

<p>gehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage Ruhegehaltfähig. Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Satzes 1 diese Regelung entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(5) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.</p>	<p><i>In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen⁴⁵. Oder in eine diesen Dienst-</p>	<p><i>In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

<p>verhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.</p>		
<p>(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtenVG bezeichnete Höchstgrenze.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtenVG“ durch die Angabe „LBeamtenVG“ ersetzt.</i></p>	
<p>(3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 erfüllt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 bis 9 § 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 erfüllt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Nicht ruhegehaltfähige Dienstzeiten (§ 6 Abs. 2 BeamtenVG) sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch 	<p><i>In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „BeamtenVG“ durch die Angabe „LBeamtenVG“ und in Nr. 5 das Wort „Bundes-</i></p>	

<p>gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm oder ihr zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,</p> <p>2. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Probe oder auf Widerruf oder als Vikarin oder Vikar, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn sie oder er die Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf des Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,</p> <p>3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer, als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst, als Predigerin oder Prediger oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,</p> <p>4. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Beitritts zu einer anderen Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,</p> <p>5. Dienstzeiten, die aufgrund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.</p>	<p><i>besoldungsgesetz“ durch die Worte „Übergeleitetes Besoldungsgesetz“ ersetzt.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelungen in § 7 des <u>Beamtenversor-</u></p>	

<p>aus</p> <ol style="list-style-type: none">1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes., der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte. <p>Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p><u>gungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes</u> hinaus</p> <ol style="list-style-type: none">1. um die Zeit eines Dienstes nach „<u>§ 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD</u>“ <u>§ 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes.</u>, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat,2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkünften erhalten hätte. <p>Ist dem Wartestand ein auf eigenen Antrag eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 2 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt entsprechend bei einem dem Wartestand unmittelbar vorangegangenen eingeschränkten Dienst in einer Pfarrstelle, in der nach besonderer Feststellung nur eingeschränkter Dienst wahrgenommen werden kann. Dies gilt ferner entsprechend, wenn einer <u>Versetzung, Beurlaubung Abberufung, Freistellung</u> oder Beendigung einer befristeten Amtszeit, aus der der Eintritt in den Wartestand erfolgte, ein eingeschränkter Dienst unmittelbar vorangegangen ist. War der eingeschränkte Dienst befristet, so gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p>Anpassung an die Begrifflichkeiten des PfdG.EKD</p>
---	---	--

<p>(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre.</p>		
<p>(3) Nehmen Pfarrerrinnen oder Pfarrer während des Wartestandes einen Dienst nach § 90 des Pfarrdienstgesetzes. Mit einem Umfang wahr, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang des vorangegangenen eingeschränkten Dienstes übersteigt oder 2. auf ihren Antrag den Umfang des vorangegangenen Dienstes unterschreitet, <p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil des Beschäftigungsauftrages an einem gleichen vollen Dienst entspricht.</p>	<p><i>In Absatz 3 wird die Angabe „§ 90 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 85 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p>	
<p>(4) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>	<p>(4) Nicht angerechnet wird die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 15 <u>30</u> des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflichen Dienst nach <u>§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD</u> § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen hat. Die Zeit dieses Dienstes ist zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beam-</i></p>	

<p>des Beamtenversorgungsgesetzen erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.</p>	<p><i>tenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>																			
	<p><u>(Neu eingefügt:)</u> <u>(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:</u></p> <table border="1" data-bbox="898 746 1543 1241"> <thead> <tr> <th><u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u></th> <th><u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>1. Juli 2014</u></td> <td><u>1095 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Oktober 2014</u></td> <td><u>1065 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Januar 2015</u></td> <td><u>1035 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Juli 2015</u></td> <td><u>1005 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Januar 2016</u></td> <td><u>975 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Juli 2016</u></td> <td><u>945 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Januar 2017</u></td> <td><u>915 Tage</u></td> </tr> <tr> <td><u>1. Juli 2017</u></td> <td><u>885 Tage</u></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit</u></p>	<u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u>	<u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u>	<u>1. Juli 2014</u>	<u>1095 Tage</u>	<u>1. Oktober 2014</u>	<u>1065 Tage</u>	<u>1. Januar 2015</u>	<u>1035 Tage</u>	<u>1. Juli 2015</u>	<u>1005 Tage</u>	<u>1. Januar 2016</u>	<u>975 Tage</u>	<u>1. Juli 2016</u>	<u>945 Tage</u>	<u>1. Januar 2017</u>	<u>915 Tage</u>	<u>1. Juli 2017</u>	<u>885 Tage</u>	<p>Die Zeitpunkte der Einführung der Verkürzung der anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in den ersten beiden Stufen etwas später gesetzt als beim Land NRW, da die gesetzliche Änderung innerhalb der EKvW fast ein Jahr später erfolgt.</p>
<u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u>	<u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u>																			
<u>1. Juli 2014</u>	<u>1095 Tage</u>																			
<u>1. Oktober 2014</u>	<u>1065 Tage</u>																			
<u>1. Januar 2015</u>	<u>1035 Tage</u>																			
<u>1. Juli 2015</u>	<u>1005 Tage</u>																			
<u>1. Januar 2016</u>	<u>975 Tage</u>																			
<u>1. Juli 2016</u>	<u>945 Tage</u>																			
<u>1. Januar 2017</u>	<u>915 Tage</u>																			
<u>1. Juli 2017</u>	<u>885 Tage</u>																			

	<p><u>des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.</u></p>	<p>Bei der in Abs. 3 enthaltenen Regelung handelt es sich um eine Übergangsvorschrift für am 31.12.1991 vorhandene Personen, die im Rahmen von § 12 BeamVG bzw. § 12 LBeamVG anzuwenden ist. Die beschriebenen Inhalte werden hier nur noch einmal sichtbar gemacht; sie gelten ohnehin.</p>
<p>(2) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>(4) Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>§ 25 Abweichend von § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes wird die im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.</p>	<p><i>In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>4. Ruhegehalt</p>		
<p>§ 26 gestrichen</p>		

<p style="text-align: center;">§ 26a</p> <p>(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder 2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, <p>finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p><i>In § 26 a Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>									
<p>(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand</td> <td>Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfkeln</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. Januar 2003</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. Januar 2004</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. Januar 2005</td> <td>7</td> </tr> </table>	Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfkeln	vor dem 1. Januar 2003	5	vor dem 1. Januar 2004	6	vor dem 1. Januar 2005	7		
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfkeln									
vor dem 1. Januar 2003	5									
vor dem 1. Januar 2004	6									
vor dem 1. Januar 2005	7									
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p>	<p><u>(Neugefasst):</u> <u>(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des</u></p>	<p>Schreibt die bisher geltenden Regelungen (Abs. 2 – 8) für den Fall der</p>								

	Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung	Ruhestandsversetzung bis zum 30.06.2014 einschließlich fest und hält die Regelungen gleichzeitig im Gesetz sichtbar, so dass „Altfälle“ gut nachvollziehbar bleiben
(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung 1. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, 2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben, 3. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet. 4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder	(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung findet keine Anwendung 1. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, 2. für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben, 3. für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet. 4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die	

<p>b. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.</p>	<p>a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind sowie nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes <u>in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung</u> mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder</p> <p>b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach <u>§ 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes</u> in den Ruhestand versetzt werden, oder</p> <p>c) bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach <u>§ 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes</u> in den Ruhestand versetzt werden.</p>	
<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ru-</p>	<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht überstei-</p>	<p>Mit der Streichung wird auf den gesamten § 87 PfdG.EKD Bezug genommen, der in Abs. 1 die geltende Regelaltersgrenze, als auch in Abs. 2 die Übergangsvorschrift enthält.</p>

<p>hegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird, 3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG⁶². Gebrauch macht. 	<p>gen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird, 3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG⁶². Gebrauch macht. 															
<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, am 31. Dezember 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. 1.2002</td> <td style="text-align: right;">0,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2001</td> <td style="text-align: right;">0,6 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2002</td> <td style="text-align: right;">1,2 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2003</td> <td style="text-align: right;">1,8 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2004</td> <td style="text-align: right;">2,4 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2005</td> <td style="text-align: right;">3,0 %</td> </tr> <tr> <td>nach dem 31.12.2006</td> <td style="text-align: right;">3,6 %</td> </tr> </table>	Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. 1.2002	0,0 %	nach dem 31.12.2001	0,6 %	nach dem 31.12.2002	1,2 %	nach dem 31.12.2003	1,8 %	nach dem 31.12.2004	2,4 %	nach dem 31.12.2005	3,0 %	nach dem 31.12.2006	3,6 %	<p>beträgt der Prozentsatz Minderung für jedes J</p>	
Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit vor dem 1. 1.2002	0,0 %															
nach dem 31.12.2001	0,6 %															
nach dem 31.12.2002	1,2 %															
nach dem 31.12.2003	1,8 %															
nach dem 31.12.2004	2,4 %															
nach dem 31.12.2005	3,0 %															
nach dem 31.12.2006	3,6 %															

<p>(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird. 		
<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes⁶⁴ in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, 2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind. 	<p><i>In Absatz 6 wird die Angabe „§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.</i></p>	
<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes 40 Jahre überschreitet.</p>	<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes <u>in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung</u> 40 Jahre überschreitet.</p>	
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene</p>		

der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.		
	<p style="text-align: center;"><u>§ 27 a (neu eingefügt)</u></p> <p><u>(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</u></p> <p><u>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung</u></p> <p><u>1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben.</u></p> <p><u>2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig en-</u></p>	<p>Übernimmt grundsätzlich die neuen Minderungsvorschriften des LBeamtVG unter Berücksichtigung der neuen Regelaltersgrenze 67.</p> <p>Abs. 2 trägt in erster Linie Vertrauensschutztatbeständen Rechnung. Neue Fälle im Bereich des Altersteildienstes sind nicht zu erwarten, das die Altersteildienstregelungen ausgelaufen sind.</p>

	<p><u>det.</u></p> <p><u>3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.</u></p> <p><u>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.</u></p> <p><u>(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehaltes 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD Gebrauch macht.</u></p>	<p>Nach Abs. 3 wird die Berechnung der Minderung bei vorzeitigem Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall auf die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, statt wie im staatlichen Bereich bis zum 65. Lebensjahr beschränkt. Damit werden die Betroffenen den Schwerbehinderten gleichgestellt. Dies wird angesichts der Tatsache, dass die Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der Betroffenen von Amts wegen betrieben werden kann, für sachgerecht gehalten.</p> <p>Die Sonderregelung in Abs. 4 ist notwendig, da die Minderungsmöglichkeit andernfalls durch die Anhebung der Regelaltersgrenze unverhältnismäßig ansteigt. Dies gilt insbesondere, da Pfarrerinnen und Pfarrer , bei nachhaltiger Störung im</p>
--	--	---

	<p><u>(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.</u></p> <p><u>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“</u></p>	<p>Dienst ggf. auch unverschuldet in den Wartestand und dann in den Ruhestand versetzt werden können, und ihre Dienstzeit im Wartestand auch nur anteilig entsprechend dem Besoldungsumfang angerechnet wird.</p> <p>Erhalten bleibt mit Abs. 5 die bisherige Möglichkeit bei mehr als 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren, diese Zeiten Minderungen entsprechen zu vermeiden.</p>
5. Sterbegeld		
§ 28		
<p>(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode von während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Dienstbezüge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, die ihnen für den Sterbemonat zugestanden haben, sowie der Familienzuschlag nach § 10, der ihnen für den Sterbemonat zustand, zugrunde zu legen.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt (§ 18 BeamtVG), bestimmt beim Tode von Pfarrerinnen und Pfarrern während des aktiven Dienstes das Landeskirchenamt, im Übrigen die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.</p>	<p><i>In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	

6. Unfallfürsorge		
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes⁶⁶. zu einer Dienstleistung freigestellt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes kann auch Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt werden, die nach § 70 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 77 des Pfarrdienstgesetzes⁶⁶. zu einer Dienstleistung beurlaubt freigestellt-worden sind.</p>	
<p>(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.</p>	<p>(2) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während einer Beurlaubung Freistellung oder eines Wartestandes gewährt.</p>	
<p>(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.</p>	<p>(3) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses trifft die notwendigen Entscheidungen.</p>	
<p>(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46</p>	<p>(4) Beim Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfall-</p>	

<p>Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.</p>	<p>fürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 <u>LBeamtVG-BeamtVG</u>) entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(5) Neben den Unfallfürsorgebestimmungen des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes</u> findet § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.</p>	
<p>7. Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag</p>		
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten aufgrund des § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst).</p> <p>Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes</u> erhalten aufgrund des <u>§ 13 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 oder § 14 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder § 21 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes</u> entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst).</p> <p>Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerrin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden. Erfolgt diese Berufung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Entlassung aus dem Pfarr-</p>	

	dienstverhältnis, steht für die Zwischenzeit Übergangsgeld zu.	
<p>(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und als Pastorin oder Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.</p>	<p><i>In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung verdient hatten, bewilligt werden. Dies gilt für nach § 21 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes entlassene Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst) nur, wenn das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. 4 Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(4) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehe-</p>		

<p>männern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern früherer Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst oder früherer Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann als widerruflicher Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligt werden. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. 4 Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(5) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Scheiden Pfarrerrinnen oder Pfarrer aufgrund von § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><i>In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p> <p>(1) Scheiden Pfarrerrinnen oder Pfarrer aufgrund von § 97 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD § 98 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Pfarrdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche</p>	

	aus, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Dies gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand entsprechend.	
(2) Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus dem Dienst entfernt oder die zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf ihren Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.		
(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 und 2 darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 % des Ruhegehaltes betragen, das die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Entlassung erdient hatte. Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.		
(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern früherer Pfarrerinnen und Pfarrer, denen im Zeitpunkt des Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt wor-		

<p>den ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.</p>		
<p>(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(6) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 32 gestrichen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder einer Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Lehrbeanstandungsrechts bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">8. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag</p>		
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 10 entsprechend Anwendung.</p>	<p><i>In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsge-</i></p>	

	<i>setzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	
9. Jährliche Sonderzahlung		
<p>§ 35</p> <p>Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. 2 § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.</p>	<p>§ 35</p> <p>Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 LBeamtVG-BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. 2 § 50 Absatz 4 LBeamtVGBeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.</p>	
10. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften		
<p>§ 36</p> <p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG der EkvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	<p>§ 36</p> <p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 <u>Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetz-(LBeamtVGBeamtVG)</u> bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfdG der EkvW <u>oder vergleichbarer Folgevorschriften</u> nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	
<p>(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind,</p>		

<p>gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Pfarrerinnen oder Pfarrer entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>(1) Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf ei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p><u>Neu eingefügt: (1) Als Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Be-</u></p>	<p>Abs. 1 führt eine neue Anrechnungsvorschrift ein, um kirchliche Betriebsrenten bei einer etwaige,</p>

nem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.

[rufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Abs. 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.](#)

(24) Bei Anwendung des § 55 des [Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-Beamtenversorgungsgesetzes](#) in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein

späteren Versorgung berücksichtigen zu können.

	Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches gleich.	
<p>(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.</p>	<p>(3 2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG <u>LBeamtVG</u> ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Ruhestand ein Dienst nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbe-</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Ruhestand ein Dienst nach <u>§ 94 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD</u> § 94 Abs. 4 des Pfarr-</p>	

<p>zügen die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	<p>dienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>Erfüllen Pfarrerrinnen oder Pfarrer die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers erfüllen.</p>		
<p>11. Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge, Weitergewährung des Waisengeldes</p>		
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht, 2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 des Pfarrdienstgesetzes), 3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. 	<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand verlieren ihren Anspruch auf Ruhegehalt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht, 2. solange sie der Aufforderung der Kirchenleitung zur Übernahme einer Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen (§ 94 Abs. 3 und § 95 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD§ 94 	

	<p>des Pfarrdienstgesetzes), 3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</p>	
<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf die Versorgungsbezüge fest und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechend Anwendung.</p>	
<p>(3) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p>(3) Das Landeskirchenamt kann der Witwe oder dem Witwer und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>	
<p>§ 42 Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.</p>	<p><i>In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>12. Zusicherung von Versorgung in besonderen Fällen</p>		
<p>§ 43 (1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche</p>		

<p>kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 19 von ihr zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.</p>		
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder -pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.</p>		
<p>(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.</p>		
<p>(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 entsprechend Anwendung.</p>		

<p>13. Anzeigepflicht, Gleichstellung, nicht anzuwendende Vorschriften</p>		
<p>§ 44 Die Anzeigepflicht nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die in § 17 Abs. 5 aufgeführten Ereignisse.</p>	<p><i>In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>§ 45 Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 30 bis 32 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.</p>	<p><i>In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>§ 46 (1) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des 4 Abs. 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Soweit Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Än-</p>	<p><i>In § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land</i></p>	

<p>derungen des Beamtenversorgungsgesetzes ist endgültig zu entscheiden.</p>	<p><i>Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>14. Anwendung bisherigen Rechts</p>		
<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p>Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.</p>	<p><i>In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p>(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für die Besoldung für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet wer-</p>	<p><i>In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

<p>den, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. 5 In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.</p>		
<p>(2) Das Landeskirchenamt führt den jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Pfarrstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu.</p>		
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der Bezüge für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Lan-</p>		

des Nordrhein-Westfalen anzupassen.		
§ 51 Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.		
§ 52 Diese Ordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen außer Kraft,...		
	<i>In der gesamten Pfarrbesoldungs- und – versorgungsordnung wird der Klammerzusatz „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.</i>	

Synopse Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (Stand 24.01.2014)

Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen Anmerkungen
<p align="center">Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)</p>		
<p align="center">I. Einleitende Vorschriften</p>		
<p align="center">§ 1</p> <p>(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		
<p>(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).</p>		
<p>(2) Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge, die Prediger oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten.</p>		
<p style="text-align: center;">II. Besoldung</p>		

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Prediger erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirksam wird.</p> <p>(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.</p> <p>(3) Zur Besoldung gehören</p> <ol style="list-style-type: none">1. folgende Dienstbezüge:<ol style="list-style-type: none">a. Grundgehalt,b. Familienzuschlag,c. Zulagen,2. folgende sonstige Bezüge:<ol style="list-style-type: none">a. jährliche Sonderzahlung,b. vermögenswirksame Leistungen.3. die Dienstwohnung.		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe</p> <ol style="list-style-type: none">a. bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,b. bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.		
<p>(2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand</p>	<p>(2) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach der Erfahrungsstufedem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stu-</p>	<p>Umstellung auf Erfahrungsstufen</p>

<p>von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	<p>fe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.</p>	
<p>(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,b. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,c. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.	<p>(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die <u>Zeit dienstlicher Erfahrung</u> Dienstzeit zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,b. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,c. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.	
<p>(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.</p>		

<p>§ 5 Der Prediger erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.</p>		
<p>§ 6 Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt anstelle von 8 Abs. 2 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung folgendes: Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 8 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird um die Zeit nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit.</p>	<p><u>§ 6 (neugefasst)</u> <u>Bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe findet § 7 Abs. 2 PfBVO keine Anwendung</u></p>	<p>§ 7 Abs. 2 PfBVO trägt der besonderen Studienzeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern Rechnung, die mit der Situation von Predigerinnen und Predigern nicht vergleichbar ist.</p>
<p>§ 7 Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.</p>		
<p>III. Versorgung</p>		
<p>§ 8 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in einem diesem</p>	<p><i>In § 8 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

<p>Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.</p>	<p><u>Neugefasst: (2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums gemäß § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren noch nicht erreicht hat. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt. § 24 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung gilt entsprechend.</u></p>	<p>Überträgt die staatliche Kürzung der anerkannten Ausbildungszeiten auf die Situation der Predigerinnen und Prediger.</p>
<p>(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung <u>unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 1 und 2</u> ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>		

<p>§ 10 Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.</p>		
<p>§ 11 Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.</p>		
<p>§ 12 (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.</p>		
<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABI. 1966 S. 11) außer Kraft.</p>		

Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO) (Stand: 24.01.2014)

Anmerkung: Soweit in einem Paragraphen lediglich die Gesetzesbezeichnung vom Beamtenversorgungsgesetz zum Landesbeamtenversorgungsgesetz oder vom Bundesbesoldungsgesetz zum Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW zu ändern war, wird in der Spalte „Neue Fassung“ nur der entsprechende Änderungsbefehl in Kursiv abgedruckt.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	
Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)		
I. Allgemeines		
§ 1¹		
(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes	(1) Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. <u>Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für</u>	

<p>(BeamtVG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p>	<p>das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) anzuwenden. Insbesondere sind hier nach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p>	
<p>(2) Die Besoldung (§ 1 Abs. 2 BBesG) und die Versorgung (§ 2 BeamtVG) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.</p>	<p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	
<p>(3) Bei Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 1 ist die Tätigkeit bei</p> <ol style="list-style-type: none">1. evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-		

<p>fentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <ol style="list-style-type: none">2. dem Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Untergliederungen und Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,3. ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,4. ausländischen evangelischen Kirchen,5. evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.		
<p>(4) Dem kirchlichen Dienst (Absatz 3) steht gleich</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,2. die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.		

§ 2⁵		
(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitung kann für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.		
(2) Besteht neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, so ruht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.		
II. Besoldung		
§ 3		
(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem	(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach <u>der</u>	Umstellung auf Erfahrungsstufen

<p>Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.</p>	<p>Erfahrungsstufe dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.</p>	
<p>(2) § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt außer für die in § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Zeiten nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Zeit einer hauptberuflichen (mindestens die Hälfte einer vergleichbaren Vollbeschäftigung umfassenden) Beschäftigung nach <u>§ 56 des Kirchenbeamtengesetzes</u>,2. für die Zeit der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte an Stelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.	<p><u>Neu gefasst: (2) § 27 Abs. 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.</u></p>	<p>Beschränkung der Gründe für den Aufstieg auf Zeiten dienstlicher Erfahrung. Ausschluss der Leistungselemente</p>
<p>(3) Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf das Aufsteigen in den Stufen ihrer Besoldungsgruppe ruht, solange sie im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben sind. Dies gilt entsprechend, solange ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Lehrbe-</p>		

<p>anstandungsverfahren beurlaubt sind. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,3. das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.		
<p>(4) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit im Geltungsbereich dieser Ordnung das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, kann von einer förmlichen Festsetzung des Besoldungsdienstalters abgesehen werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in Laufbahnen mit einem Eingangssamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.</p>	<p><u>aufgehoben</u></p>	<p>Bei Aufstieg nach Erfahrungsstufen nicht mehr erforderlich</p>
<p>(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und aufgrund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.</p>	<p><u>aufgehoben</u></p>	<p>Ausschluss der Leistungselemente; findet sich jetzt in Abs. 2</p>
<p>§ 4</p>		

<p>(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Stufe 1 des für sie maßgebenden Familienzuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihnen selbst ergibt.</p>	<p><i>In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Stünde neben der Kirchenbeamtin dem Ehegatten oder neben dem Kirchenbeamten der Ehegattin, der oder die im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Familienzuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten oder der Ehegattin niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Sind die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und der Ehegatte oder die Ehegattin mit weniger</p>	<p><i>In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.</i></p>	

<p>als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abweichend von Satz 1 den Ehegattenbestandteil des für sie oder ihn maßgeblichen Familienzuschlages in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihr und ihrem Ehegatten oder ihm und seiner Ehegattin bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte oder die Ehegattin tatsächlich erhält, vermindert wird. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht.</p>		
<p>(3) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte teilbeschäftigt und die andere Person mit weniger als der Hälfte</p>		

der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält die Kirchenbeamtin, wenn ihr, oder der Kirchenbeamte, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung an einer Vollbeschäftigung um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht

1. für ledige, geschiedene oder getrennt lebende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie die Kinder nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und für sie das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten,
2. wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nach Nummer 1 hei-

<p>ratet und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist,</p> <p>3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Stief-, Pflege- oder Enkelkinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen haben, sofern sie oder ihr Ehegatte oder ihre Ehegattin das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält und der Ehegatte oder die Ehegattin weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist.</p>		
<p>§ 5</p>		
<p>Die Kirchenleitung kann eine Regelung darüber treffen, welche Leistungen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für die Benutzung und Unterhaltung ihrer Dienstwohnung zu erbringen haben.</p>		
<p>§ 5a</p>		
<p>Zur Besoldung gehört das Wartegeld.</p>		

§ 5b		
<p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75% der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75% beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p>	<p>(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75% der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75% beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten. <u>Abweichend von Satz 1 entspricht das Wartegeld während der ersten 6 Monate des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen; die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.</u></p>	<p>Ergänzung erleichtert einvernehmliche Versetzung in den Wartestand bis zur Übertragung eines Wartestandsauftrages.</p>
<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eige-</p>	<p>(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eige-</p>	

<p>nen Antrag 75% einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p>	<p>nen Antrag 75% einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 62 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 LBeamtVG NRW BeamtVG erhält.</p>	
<p>§ 5c</p>		
<p>(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>		
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>		
<p>§ 5d</p>		
<p>Die Landeskirche gewährt das Wartegeld,</p>		

soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.		
<p style="text-align: center;">III. Versorgung § 6</p> <p>Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer ein höheres Grundgehalt oder eine Zulage nach § 6 Abs. 2 oder 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten, findet § 21 Absätze 2 und 3 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend Anwendung, soweit die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles einem Ruhegehalt als Pfarrerin oder Pfarrer zu Grunde zu legen wären, zurückbleiben.</p>		
§ 7		
<p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt</p>	<p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt</p>	

die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung. Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der

1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder
2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet,

erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. Nicht ruhegehaltstfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr, so gilt Satz 6 entsprechend.

die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung. Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendungen des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre. Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach [§ 62 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes](#) ~~§ 56 des Kirchenbeamtengesetzes~~ mit einem Umfang wahr, der

1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder
2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet,

erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. Nicht ruhegehaltstfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach [§ 15](#) ~~30~~ des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach [§ 62 Abs. 1 des Kir-](#)

	chenbeamtenengesetzes § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes -wahr, so gilt Satz 6 entsprechend.	
(2) Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach der <u>Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung</u> berücksichtigt.		
(3) Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit werden neben den im staatlichen Versorgungsrecht ausgenommenen Zeiten nicht berücksichtigt <ol style="list-style-type: none">1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das zur Vermeidung, Erledigung oder infolge eines Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden beendet worden ist,2. Dienstzeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, das infolge Kirchenaustritts oder Übertritts zu einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft durch Entlassung beendet worden ist,3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Ent-		

sendungsdienst) oder als Predigerin oder Prediger, das durch Ausscheiden beendet worden ist.		
(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand der Kirchenbeamtin als frühere Pfarrerin oder des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.	<i>In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	
(5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die die Kirchenbeamtin als Pfarrerin oder als Pastorin im Hilfsdienst oder der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.		
(6) Bei der Anwendung des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes werden die im kirchlichen Dienst verbrachten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt.		
(7) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie	<i>In Absatz 7 wird die Angabe „Be-</i>	

<p>können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.</p>	<p><i>amtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>															
<p>(8) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen.</p>																
	<p><u>Neu eingefügt: 9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:</u></p> <table border="1" data-bbox="752 970 1346 1422"> <thead> <tr> <th data-bbox="752 970 1084 1193"><u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u></th> <th data-bbox="1084 970 1346 1193"><u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="752 1193 1084 1233"><u>1. Juli 2014</u></td> <td data-bbox="1084 1193 1346 1233"><u>1095 Tage</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="752 1233 1084 1273"><u>1. Oktober 2014</u></td> <td data-bbox="1084 1233 1346 1273"><u>1065 Tage</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="752 1273 1084 1313"><u>1. Januar 2015</u></td> <td data-bbox="1084 1273 1346 1313"><u>1035 Tage</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="752 1313 1084 1353"><u>1. Juli 2015</u></td> <td data-bbox="1084 1313 1346 1353"><u>1005 Tage</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="752 1353 1084 1393"><u>1. Januar 2016</u></td> <td data-bbox="1084 1353 1346 1393"><u>975 Tage</u></td> </tr> <tr> <td data-bbox="752 1393 1084 1422"><u>1. Juli 2016</u></td> <td data-bbox="1084 1393 1346 1422"><u>945 Tage</u></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u>	<u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u>	<u>1. Juli 2014</u>	<u>1095 Tage</u>	<u>1. Oktober 2014</u>	<u>1065 Tage</u>	<u>1. Januar 2015</u>	<u>1035 Tage</u>	<u>1. Juli 2015</u>	<u>1005 Tage</u>	<u>1. Januar 2016</u>	<u>975 Tage</u>	<u>1. Juli 2016</u>	<u>945 Tage</u>	<p>Die Zeitpunkte der Einführung der Verkürzung der anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung wurden aus Gründen des Vertrauensschutzes in den ersten beiden Stufen etwas später gesetzt als beim Land NRW, da die gesetzliche Änderung innerhalb der EKvW fast ein Jahr später erfolgt.</p>
<u>Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem</u>	<u>Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung</u>															
<u>1. Juli 2014</u>	<u>1095 Tage</u>															
<u>1. Oktober 2014</u>	<u>1065 Tage</u>															
<u>1. Januar 2015</u>	<u>1035 Tage</u>															
<u>1. Juli 2015</u>	<u>1005 Tage</u>															
<u>1. Januar 2016</u>	<u>975 Tage</u>															
<u>1. Juli 2016</u>	<u>945 Tage</u>															

	1. Januar 2017	915 Tage	
	1. Juli 2017	885 Tage	
§ 8 (gestrichen)			
§ 9			
Sind mehrere Personen zum Bezug des Sterbegeldes gleichberechtigt, bestimmt beim Tode einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im aktiven Dienst der Dienstvorgesetzte, im Übrigen die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter den Berechtigten aufzuteilen ist.			
§ 10			
(1) Der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes wird auch während des Wartestandes gewährt.	<i>In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt</i>		
(2) Die Unfallmeldung nach § 45 des Beamtenversorgungsgesetzes ist im Rahmen der dort bestimmten Fristen an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall. Unabhängig davon sind Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz nach § 32 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten			

<p>an die Anstellungskörperschaft zu richten.</p>		
<p>(3) Bei der Versetzung oder Überleitung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung finden die Bestimmungen über den Übergang des Unfallfürsorgeanspruchs (§ 46 Abs. 1 BeamtVG) entsprechend Anwendung.</p>	<p><i>In Absatz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	
<p>§ 11</p>		
<p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst-</p>	<p>(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Beamtenversorgungsgesetzes erhalten nur aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes § 4 Abs. 5 oder § 72 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 des Kirchenbeamtengesetzes oder von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Sonderdienstgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland entlassene Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Begründen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihnen das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen</p>	<p>Die Regelung des vorvergangenen § 4 Abs 5 KBG ist nunmehr mit in § 82 KBG.EKD aufgegangen.</p>

<p>oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.</p>	<p>öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.</p>	
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das sie bis zum Zeitpunkt der Entlassung erdient hatten, bewilligt werden. Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld. Die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(3) Den Witwern oder Witwen, den geschiedenen Ehemännern oder Ehefrauen, den früheren Ehemännern oder Ehefrauen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhalts-</p>	<p><i>In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

<p>beitrag zu Grunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner finden die §§ 18 und 21 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.</p>		
<p>(4) Bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bestimmt das Landeskirchenamt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger</p>		
<p>§ 12</p>		
<p>(1) Sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte aufgrund von § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes entlassen, kann ihnen das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag oder stattdessen Übergangsgeld in entsprechender Anwendung des § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes bewilligen. Das gilt hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand entsprechend.</p>	<p><i>In Absatz 1 werden die Angabe „§ 70 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 1“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aus dem Dienst entfernt oder zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf eigenen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, soweit sie dessen</p>		

<p>bedürftig und nicht unwürdig erscheinen. Das gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf eigenen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verlieren.</p>		
<p>(3) Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 % und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50% des Ruhegehaltes betragen, das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Zeitpunkt der Entlassung verdient hatte. Für die Berechnung eines nach Absatz 1 bewilligten Übergangsgeldes gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.</p>		
<p>(4) Den Witwern oder Witwen und den Kindern von früheren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten, denen im Zeitpunkt ihres Todes ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann das Landeskirchenamt als widerruflichen Unterhaltsbeitrag die in den §§ 19, 20 und 23 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe bewilligen. Das dem Unterhaltsbeitrag zu Grunde zu legende Ruhegehalt darf den Unterhaltsbeitrag nach Absatz 3 nicht übersteigen; Unterhaltsbeiträge für mehrere Hin-</p>	<p><i>Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	

<p>terbliebene dürfen ebenfalls diese Höchstgrenze nicht übersteigen.</p>		
<p>(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 findet § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend Anwendung.</p>		
<p>(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 (gestrichen)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14</p>		
<p>(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehalts mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach § 3 Absatz 1 des AGKBG-EKD der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.</p>	<p><i>Das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i> <i>Die Angabe „BeamtVG“ wird jeweils durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Absatz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.</p>		

§ 15		
<p>(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.</p>		
<p>(2) Absatz 1 gilt für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten entsprechend.</p>		

<p>§ 16 (gestrichen)</p>		
<p>§ 17</p>		
	<p><u>Neu eingefügt: (1) Als Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG gelten auch sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne von § 17 Abs. 2 zur Versorgung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind.</u></p>	<p>Abs. 1 führt eine neue Anrechnungsvorschrift ein, um kirchliche Betriebsrenten bei einer etwaige, späteren Versorgung berücksichtigen zu können.</p>
<p>(1) Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis-</p>	<p>(2) Bei Anwendung des § 55 des <u>Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen</u> Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Kirchenbeamtenverhältnis, aus dem der Eintritt</p>	

<p>se in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechstens Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	<p>oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechstens Buches des Sozialgesetzbuches gleich.</p>	
<p>(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für</p>	<p>(<u>32</u>) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 <u>LBeamtVG BeamtVG</u> ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiter-</p>	

<p>die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.</p>	<p>und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.</p>	
<p>§ 18</p>		
<p>(1) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</p>	<p><u>Neu gefasst: (1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.</u></p>	<p>Schreibt die bisher geltenden Regelungen (Abs. 2 – 8) für den Fall der Ruhestandsversetzung bis zum 30.06.2014 einschließlich fest und hält die Regelungen gleichzeitig im Gesetz sichtbar, so dass „Altfälle“ gut nachvollziehbar bleiben</p>
<p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, 2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben, 3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier 	<p>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes <u>in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung</u> findet keine Anwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, 2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes <u>der EKV oder eine diese ersetzende Vorschrift</u> die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben, 	<p>Durch diese Einfügung soll diese Vorschrift, deren Hauptanwendungsbereich in der Vergangenheit liegt und ab Verkündung der Änderung nur noch kurze Zeit andauert, für die relevanten Altfälle möglichst einfach</p>

<p>Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</p> <p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p> <ul style="list-style-type: none">a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oderb. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, oderc. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.	<p>3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</p> <p>4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p> <ul style="list-style-type: none">a. vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, oderb. vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes <u>der EKU oder eine diese ersetzende Vorschrift</u> in den Ruhestand versetzt werden, oderc. bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB	<p>nachvollziehbar bleiben.</p>
---	---	---------------------------------

	<p>IX sind sowie nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes <u>der EKU oder eine diese ersetzende Vorschrift</u> in den Ruhestand versetzt werden.</p>	
<p>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. auch für jedes Jahr, um das die Kir-chenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhe-stand tritt. Die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Min-derung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none">1. 3,6 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin und der Kirchenbe- amte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,2. 7,2 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin und der Kirchenbe- amte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.		
<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezem-ber 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p>	<p>(4) Hat das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezem-ber 2001 bestanden, so vermindert sich das Ruhegehalt wie folgt:</p>	

<p>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</p> <p>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</p> <p>vor dem 1. Januar 2002 0,0 % nach dem 31. Dezember 2001 0,6 % nach dem 31. Dezember 2002 1,2 % nach dem 31. Dezember 2003 1,8 % nach dem 31. Dezember 2004 2,4 % nach dem 31. Dezember 2005 3,0 % nach dem 31. Dezember 2006 3,6 %</p>	<p>Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 61 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes <u>der EKV oder eine diese ersetzende Vorschrift</u> oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit</p> <p>beträgt der Prozentsatz der Minderung für jedes Jahr</p> <p>vor dem 1. Januar 2002 0,0 % nach dem 31. Dezember 2001 0,6 % nach dem 31. Dezember 2002 1,2 % nach dem 31. Dezember 2003 1,8 % nach dem 31. Dezember 2004 2,4 % nach dem 31. Dezember 2005 3,0 % nach dem 31. Dezember 2006 3,6 %</p>	
<p>(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, darf die Gesamtminderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 v. H. nicht übersteigen, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird. 		
<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p>	<p>(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die</p>	

<p>nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, 2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind. 	<p>nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX geworden sind oder werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes <u>der EKU oder eine diese ersetzende Vorschrift</u> in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, 2. die Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind. 	
<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – 40 Jahre überschreitet.</p>	<p>(7) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit – ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes <u>in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung</u> – 40 Jahre überschreitet.</p>	
<p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend</p>		
	<p><u>§ 18 a (neu eingefügt)</u> <u>(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“</u></p>	<p>Übernimmt grundsätzlich die neuen Minderungs Vorschriften des LBeamtVG unter Berücksichtigung der neuen Regelaltersgrenze 67.</p>

	<p><u>(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben.</u><u>2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet.</u><u>3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geborene und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.</u> <p><u>(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchen-</u></p>	<p>Abs. 2 trägt in erster Linie Vertrauensschutztatbeständen Rechnung. Neue Fälle im Bereich des Altersteildienstes sind nicht zu erwarten, das die Altersteildienstregelungen ausgelaufen sind.</p> <p>Nach Abs. 3 wird die Berechnung der Minderung bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit</p>
--	---	---

	<p><u>beamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.</u></p> <p><u>(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.</u></p> <p><u>(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.</u></p> <p><u>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.</u></p>	<p>ohne Dienstunfall auf die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, statt wie im staatlichen Bereich bis zum 65. Lebensjahr beschränkt. Damit werden die Betroffenen den Schwerbehinderten gleichgestellt. Dies wird angesichts der Tatsache, dass die Ruhestandsversetzung auch gegen den Willen der Betroffenen von Amts wegen betrieben werden kann, für sachgerecht gehalten.</p> <p>Die Sonderregelung in Abs. 4 ist notwendig, da die Minderungsmöglichkeit andernfalls durch die Anhebung der Regelaltersgrenze unverhältnismäßig ansteigt. Dies gilt besonders, da ihre Dienstzeit im Wartestand auch nur anteilig entsprechend dem Besoldungsumfang angerechnet wird.</p> <p>Erhalten bleibt mit Abs. 5 die bisherige Möglichkeit bei mehr als 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren, diese Zeiten Minderungen entsprechen zu vermeiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18a</p> <p>(1) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18a <u>b</u></p>	

<p>1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt, oder</p> <p>2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt – ohne Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 und ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes – mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p><i>Im neuen § 18 b wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>							
<p>(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <table data-bbox="136 1117 741 1396"> <thead> <tr> <th>Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand</th> <th>Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vor dem 1. Januar 2003</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>vor dem 1. Januar 2004</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table>	Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen	vor dem 1. Januar 2003	5	vor dem 1. Januar 2004	6		
Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen							
vor dem 1. Januar 2003	5							
vor dem 1. Januar 2004	6							

<p>vor dem 1. Januar 2005</p>		
<p>§ 19</p>		
<p>Erfüllen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte die Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, so sind sie verpflichtet, die Zahlung dieser Rente zu beantragen, wenn diese Rente angerechnet werden könnte. Dies gilt entsprechend für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten, die die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente aus der Tätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfüllen.</p>		
<p>§ 20</p>		
<p>(1) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes von Amts wegen gewährt.</p>	<p><i>In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Das Landeskirchenamt kann der Witwe und den Waisen die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise entziehen, wenn die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt ist und der Entzug im kirchlichen Interesse geboten erscheint.</p>		

§ 21		
(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht der Unterhaltsbeitrag nach den §§ 11 bis 12 dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gleich.	<i>In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	
(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Ferner finden in § 19 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ und in § 23 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes der Nebensatz „wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat“ keine Anwendung.		
§ 22		
Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter diese Ordnung fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften dieser	<i>In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i>	

<p>Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.</p>		
<p>§ 22a</p>		
<p>(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dieser Ordnung zusichern, soweit sie nach § 24 Abs. 2 von der Landeskirche zu tragen ist. Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach dieser Ordnung geregelt werden.</p>		

<p>(2) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Dienst anderer kirchlicher Körperschaften, Werke oder Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.</p>		
<p>(3) Wird einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ein niedriger als dieser Dienst besoldetes Amt bei der Landeskirche, einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einen Verband übertragen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen aus den beiden Tätigkeiten nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Für die Ermittlung des Unterschiedsbetrages werden die Bezüge, die nach dem in dem anderen Dienst zuletzt maßgeblichen Grundlagen zustünden, und die Bezüge, die aus dem neuen Amt zustehen, zu Grunde gelegt. Nach drei vollen Jahren des Bezuges werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt; tritt der Versorgungsfall vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, ein, wird für jedes volle Jahr des Bezuges ein Achtel des Unterschiedsbetrages berücksichtigt. Für</p>		

<p>jedes weitere volle Jahr des Bezuges wird ein Achtel des Unterschiedsbetrages bis zu dessen vollem Betrag berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Wartegeld für solche Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu Grunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 in den Wartestand versetzt werden.</p>		
<p>IV. Jährliche Sonderzahlung</p>		
<p>§ 23</p>		
<p>(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)³². oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2. Diese Einschränkung</p>		

<p>gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		
<p>(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Warte-</p>		

standes.		
(5) Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt <u>§ 15</u> entsprechend.		
(6) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.	(6) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.	
V. Besondere Bestimmungen		
§ 24		
(1) Die Anstellungskörperschaft gewährt Besoldung, Versorgung und sonstige dienstliche Bezüge, soweit nicht in Absatz 2 oder sonstigen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.		

<p>(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind. Die nach Satz 1 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt.</p>		
<p>(3) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder Versorgungsberechtigte oder Angehörige von ihnen körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft oder an die Landeskirche abzutreten, als diese während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder</p>		

<p>der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.</p>		
<p>(4) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.</p>		
<p>(5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	<p>aufgehoben (5) § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes wird entsprechend angewandt, wenn die Landeskirche und der andere Dienstherr entsprechende Erklärungen abgegeben oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.</p>	
<p>(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Reinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen aber wegen Beförderungsstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.</p>		

§ 25		
<p>(1) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kannbestimmungen ist die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig. Soweit sie andere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte der Landeskirche betreffen, ist das Landeskirchenamt zuständig. Im Übrigen werden die nach dem staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrecht der obersten Dienstbehörde zugewiesenen Befugnisse vom Landeskirchenamt wahrgenommen. § 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.</p>		
<p>(2) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,2. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie		

<p>nicht in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind. Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.</p>		
<p>(3) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieser Ordnung oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>§ 26</p>		
<p>(1) § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechend Anwendung. Der jährliche Unterschiedsbetrag, der sich durch die Verminderung der Besoldungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergibt, darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Jährlicher Unterschiedsbetrag ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Ist-Ausgaben für das jeweilige Vorjahr auf den Betrag hochgerechnet werden, der sich ergeben hätte, wenn die Verminderung der Besoldungsanpassungen unterblieben wäre. Die Verminderung beträgt für das Jahr 1999 0,2 %. In den Folgejahren von 2000 bis einschließlich 2017 erhöht sich dieser Prozentsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr.</p>	<p><i>In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Die Anstellungskörperschaft führt den</p>		

<p>jährlichen Unterschiedsbetrag, der sich aus der Verminderung der Besoldungsanpassung ergibt, für die der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossenen Kirchenbeamtenstellen jeweils zum 1. Juli des Folgejahres der Versorgungskasse zu. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Unterschiedsbetrages kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 6 % jährlich erheben.</p>		
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 5 wird der Verminderungsprozentsatz für das Jahr 2002 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des Jahres, das dem Wirksamwerden der neunten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung vorangeht, nicht erhöht. Der für die Jahre 1999 bis 2001 entstandene Verminderungsprozentsatz von 0,6 % bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 27</p>		
<p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.</p>		
<p>VI. Inkrafttreten</p>		
<p>§ 28</p>		
<p>(1) diese Ordnung tritt am 1. Oktober 163 in Kraft.</p>		

<i>(2) ... (von einem Abdruck der im Weiteren einzeln benannten aufgehobenen früheren Vorschriften wird abgesehen)</i>		
--	--	--

-

Evangelischer Pfarrverein in Westfalen

Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e.V.
Mecklenbecker Straße 437 • 48163 Münster



Anlage 5

An das Landeskirchenamt
z. H. Frau Roth
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
19.02.14 04595
Anlagen

Hamm, 14.02.2014

Stiftstr. 8

ju 21.2.

Korn Beyer ju 21.2.

Ihr Zeichen: 350.111, 350.112, 350.211

Stellungnahme zu Änderungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Sehr geehrte Frau Roth,

in Namen des Vorstandes des PV danke ich Ihnen für die Zusendung der Vorlage der „Gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger“ vom 28.01. zwecks einer Stellungnahme.

In gebotener Kürze –auch den Zeitrahmen dieser Stellungnahme betreffend- kann ich Ihnen heute mitteilen, dass der Vorstand in seiner Sitzung am 10.02. sich mit den vorgesehenen grundlegenden Änderungen der PfBVO auf Grund der anstehenden Integration des vorliegenden „Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW“ befasst hat. In der Anlage sende ich Ihnen die entsprechenden Bemerkungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechender Berücksichtigung in dem weiteren Beratungsprozess.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Conrad
stellv. Vorsitzender

Stellungnahme des Vorstandes des Westfälischen Pfarrvereins zu Änderungen der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Zunächst danken wir für die Zusendung der Vorlage der „Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger“ zwecks Stellungnahme des PV.

In der gebotenen Kürze hat sich der Vorstand des PV in seiner Sitzung am 10.02.2014 mit den vorgesehenen grundlegenden Änderungen befasst. Sowohl die hier erfolgte Angleichung an das neue PfdG.EKD als auch der Abgleich mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz NRW und damit die Orientierung am Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW) und Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW (LBeamtVG NRW) –traditionell für die Landeskirchen NRW üblich – wird grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit wird u. a. im voraus von den zu erwartenden Öffnungsklauseln des im Beratungsprozess befindlichen Pfarrbesoldungsgesetz EKD Gebrauch gemacht (Anwendung der Landesbesoldung gegenüber Bundesbesoldung nach PfbG.EKD §§ 7-10). Das ist „gutes Recht“ einer Gliedkirche, auch wenn damit eine gerechte und vergleichbare Besoldungsstruktur innerhalb der einzelnen Gliedkirchen weiterhin ausgeschlossen bleibt. Im Einzelnen treffen wir noch folgende Anmerkungen:

- Die Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf Erfahrungsstufen ist der Angleichung an das Landesbesoldungsrecht geschuldet. Hier nehmen wir positiv auf, dass abweichend vom ÜBesG NRW bei einer Erstberufung in ein Pfarrdienstverhältnis eine Zuordnung um eine Erfahrungsstufe höher als dort vorgesehen ((§27 Abs. 2) erfolgen soll (§7 Abs. 2 PfbVO). Damit wird insbesondere der außergewöhnlichen Länge des Theologiestudiums Rechnung getragen.
- Wir begrüßen den Verzicht auf die Übernahme von „Leistungselementen“ zur Steuerung eines Stufenaufstiegs (§ 27 Abs. 4+5 ÜBesG NRW). Eine Evaluation von Leistungen –ins Besondere die Verkündigung und Seelsorge betreffend- ist im Pfarrberuf schwerlich zu erbringen. Zustimmung zu § 7 Abs. 3 / § 8.
- §24 PfbVO betrifft die stufenweise Reduzierung der anzurechnenden Ausbildungszeiten (Hochschulstudium) für die Errechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Trotz Übernahme dieser Kürzungen – sie bilden keine positiv zu wertende Gesetzgebung des Landes ab – wird zur Kenntnis genommen, dass der besonderen Situation des Theologiestudiums Rechnung getragen wird (§ 24. 2/3). Daran gilt es festzuhalten, zumal bereits in früheren Jahren die Berücksichtigung der Ausbildungszeiten Kürzungen erfahren hat.

Abschließend erinnern wir an unsere Forderung der Wiedereinführung einer Durchstufung von A 13 nach A 14 für Pfarrerinnen und Pfarrer. Darin sehen wir neben einer Anerkennung des Dienstes auch die Chance einer annähernden Vergleichbarkeit mit Besoldungsstrukturen anderer Gliedkirchen der EKD. Schließlich würde damit auch ein „Anreiz“ geschaffen werden für die Gewinnung junger Menschen zum Theologiestudium und damit für den pfarramtlichen Dienst.

Für den Vorstand



Ulrich Conrad, stellv. Vorsitzender

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Weißenburger Str. 12, 44135 Dortmund

Mitglied im vkm - Deutschland

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Herrn Vizepräsident Winterhoff
Frau KORR in Roth / Herrn KORR Heuing
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld



vorab per Fax 0521-594 467

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Auskunft erteilt

Datum

10.02.2014

**Stellungnahme zum Dienstrechtsanpassungsgesetz NW
Übertragung in kirchliche Vorschriften zur Besoldung und Versorgung
Dortiges Aktenzeichen: 350.111, 350.112, 350.211
Ihr Schreiben vom 28.02.2014**

Sehr geehrter Herr Winterhoff,
sehr geehrte Frau Roth,
sehr geehrter Herr Heuing,

herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass die Frist für unsere Stellungnahme zu kurz bemessen ist und wir uns in so kurzer Zeit nur deshalb fundiert rückäußern können, weil wir uns mit diesem Thema bereits im Herbst 2013 im Rahmen einer Stellungnahme für die EKIR auseinandergesetzt haben. Wir haben deshalb die Bitte, dass zukünftig der zeitliche Rahmen für Stellungnahmen bei den doch komplexen Gesetzesvorhaben angemessener berücksichtigt wird. So war die Einberufung einer Sitzung unseres dafür zuständigen Fachausschusses nicht mehr möglich.

Zu den beabsichtigten Änderungen und ihren Auswirkungen in der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung –KBVO), die sich aus dem Dienstrechtsanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergeben sollen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Besoldung

1.1 Umstellung der Besoldung auf Erfahrungsstufen

Die von Ihnen angesprochenen Bedenken, im Hinblick auf die Stufenzuordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch lange Ausbildungszeiten bei erstmaliger Berufung in den Pfarrdienst der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet würden, gelten in gleicher Weise für andere akademische Ausbildungen (z.B. das Jurastudium), sofern diese Akademiker in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden sollen.

Bei zukünftigem Fachkräftemangel macht es aus unserer Sicht auch Sinn, dass wir als kirchlicher Dienstherr hier attraktiver sind als der übrige öffentliche Dienst. Das

könnte die zukünftige Personalgewinnung im akademischen Bereich deutlich erleichtern!

Wir können deshalb Ihre Einschätzung, dass für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte hier kein vergleichbarer Handlungsbedarf besteht, nicht teilen. Aus unserer Sicht macht es Sinn, die für die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer ins Auge gefassten Regelungen sinngemäß auch auf die Berufsgruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu übertragen.

Wichtig ist uns in diesem Zusammenhang auch noch der folgende Aspekt: Bei der Umstellung der Besoldung muss gewährleistet sein, dass der Betrag der letzten Erfahrungsstufe mindestens dem Betrag der jetzigen letzten Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe entspricht. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht für die bereits vorhandenen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wichtig, weil weitere indirekte Besoldungskürzungen auf jeden Fall vermieden werden müssen!

1.2 Keine leistungsbezogenen Elemente

Die Frage der Einführung von leistungsbezogenen Elementen in die Beamtenbesoldung muss vor dem Hintergrund, dass Angestellte sofort in die auf ihrer Stelle entsprechende Entgeltgruppe einzugruppiert sind, während Beamte erst laufbahnrechtliche Wartezeiten zu absolvieren haben, gesehen werden. Diesen Aspekt bitten wir bei Ihren anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

1.3 Berücksichtigungsfähige Zeiten für die Stufenzuordnung

Wie Sie darlegen, entsprechen die geplanten Änderungen für die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer den in den staatlichen Bestimmungen aufgeführten Elementen. Für die Berufsgruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NW. Nach unserem Abgleich werden hier die Vorschriften des Überleitungsgesetzes 1:1 auf die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen. Positiv ist aus unserer Sicht, dass damit auch Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes mit erfasst worden sind, was im Ursprungsentwurf der Landesregierung NW nicht der Fall war.

2. Versorgung

2.1 Berücksichtigung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden

Im Rentenrecht werden diese Kindererziehungszeiten bisher mit einem Jahr berücksichtigt. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Zeiten auf zwei Jahre zu erweitern. Das Beamtenversorgungsgesetz sieht dagegen nur die Berücksichtigung von sechs Monaten vor. Es ist nicht einsehbar, dass nur die belastenden Auswirkungen des Rentenrechts in das Beamtenversorgungsrecht, nicht aber begünstigende Regelungen übernommen werden. Aus unserer Sicht ist es notwendig und sachgerecht, hier einen Gleichklang herzustellen.

Dies gilt auch für künftige Regelungen bzw. sollte eine generelle Anpassungsklausel aufgenommen werden.

2.2 Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Es ist vorgesehen, die Zeiten einer Hochschulausbildung nur noch bis max. 855 Tage als ruhegehaltfähig anzusehen. Dies bedeutet eine Kürzung um 240 Tage gegenüber der bisher berücksichtigungsfähigen Höchstzeit von 1095 Tagen (=3 Jahre). Dies stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar. Gerade im Akademikerbereich werden im Regelfall die maximalen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und damit auch die Höchstversorgung nicht erreicht. Weitgehend besteht regelmäßig kaum die Möglichkeit, mit vollendetem 65. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen, da der Personenkreis aufgrund des Studiums nicht in der Lage sein wird, 45 anrechenbare Jahre nachweisen zu können. Es ist zu bedenken, dass es sich beim Studium um berufliche Ausbildungszeiten handelt, die grundsätzlich als

ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, weil sie für die spätere beamtenrechtliche Ernennung entweder vorgeschrieben oder förderlich waren.

Die vorgesehene Änderung stellt zudem eine einseitige Verschlechterung für die Berufsgruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Hochschulabschluss dar, da über den § 24 PfBVO eine teilweise Kompensation dieser Kürzung für Theologinnen/Theologen erfolgt. Nach dieser Vorschrift erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend der Anzahl der abgelegten Sprachprüfungen um bis zu 3 Semester. Eine vergleichbare Kompensation der geplanten Kürzung ergibt sich für Kirchenbeamte (z.B. Juristen) nicht.

Wir bitten Sie daher, die vorgesehene Regelung noch einmal zu überdenken. Die Landeskirchen können für qualifizierte, gut ausgebildete Berufsanfänger nur dann attraktiv bleiben, wenn sie die Erwartung in eine angemessene Besoldung und Altersversorgung erfüllen können. Durch die Verkürzung der Hochschulausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten erfolgt eine signifikante Verschlechterung mit der Folge, dass Berufsanfänger Bereiche präferieren, in denen die Altersvorsorge besser ausgestaltet ist.

2.3 Versorgungsabschläge bei Dienstunfähigkeit

Wir begrüßen, dass mit § 18 a Abs. 3 KBVO eine kirchliche Sonderregelung für die Fälle geschaffen wird, in denen eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird und hierbei im kirchlichen Bereich für die Minderung der Ruhestandszüge auf die Vollendung des 63. Lebensjahres (und nicht wie im staatlichen Bereich auf die Vollendung des 65. Lebensjahres) abgestellt wird.

2.4 Versorgungsabschläge

Die von Ihnen vorgetragene Argumente zum Thema Versorgungsabschläge sind für uns nachvollziehbar und finden unsere Unterstützung:

3. Sonstige Punkte, die aus Sicht des vkm-rwl Berücksichtigung finden sollten

3.1 Altersteildienst

Sowohl für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer (seitens des Landes NRW bis 31.12.2015 verlängert) als auch für Angestellte („Kann-Bestimmung“) gibt es weiterhin Altersteilzeitregelungen.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen gibt es zudem bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit, im Rahmen der sog. „58er-Regelung“ zu attraktiven Konditionen in den Vorruhestand zu gehen.

Somit sind die Kirchenbeamtinnen und -beamten die einzige Berufsgruppe, für die es weder eine Altersteildienst- noch eine Vorruhestandsregelung gibt.

Allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung ist es daher u.E. geboten, wieder eine Altersteildienstregelung für Kirchenbeamte einzuführen. Hierbei sollten die Konditionen der früheren Regelung beibehalten werden (Besoldung i.H. v. 83 % und Anerkennung von 90 % als ruhegehaltfähige Dienstzeit).

3.2 alternativer Altersteildienst (kostenneutral)

Hierzu wird Ihnen in Kürze noch ein gesondertes Schreiben zugehen.

3.3 Altersgeld

Bislang werden Beamtinnen und Beamte, die aus dem Dienst ausscheiden bei der Deutschen Rentenversicherung nachversichert. Da dies regelmäßig zu finanziellen Nachteilen der Betroffenen führt, erfolgen selten Wechsel zwischen dem Öffentlichem Dienst und der Privatwirtschaft.

Um eine größere Mobilität zwischen privatem und öffentlichem Bereich zu erreichen, wurde mittlerweile in mehreren Bundesländern (u. a. Baden-Württemberg) eine Wahlmöglichkeit zwischen Nachversicherung und sog. „Altersgeld“ geschaffen.

Beim Altersgeld bleiben wesentliche Teile des Versorgungsanspruchs erhalten und den Betroffenen damit Nachteile eines beruflichen Wechsels erspart.

Zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen bzw. kirchlichen Dienstes und um dem drohenden Fachkräftebedarf entgegenzuwirken, regen wir an, eine Altersgeldregelung einzuführen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei den anstehenden Beratungen im ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitungssitzung zu berücksichtigen und uns über alles Weitere auf dem Laufenden zu halten.

Gerne steht der vkm-rwl Ihnen für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Becker
Vorsitzender